

Infoblatt „24-Stunden-Betreuung“

Worauf muss ich bei der Inanspruchnahme einer „24-Stunden-Betreuung“ achten? - Grundsätzliches:

- Die pflegebedürftige Person wird in der eigenen Häuslichkeit versorgt.
- Die Betreuungskraft wird in der Regel zur Gesellschaft und Begleitung, zur hauswirtschaftlichen Versorgung und zur Grundpflege eingesetzt. Die Betreuungskraft darf in der Regel keine Behandlungspflege durchführen. Dies ist abhängig von der Qualifikation und der vertraglichen Vereinbarung.
- Die Kosten sind abhängig von Kriterien wie berufliche Qualifikation, Betreuungsaufwand und Sprachkenntnis. Kost und Logis sind frei.
- Die Betreuungskraft benötigt ein eigenes, abschließbares und möbliertes Zimmer. Internet und Telefonzugang sind Standard.
- Im Rahmen des Entsendungsmodells wechseln sich in der Regel zwei feste Betreuungskräfte ab. In den Vertragsmodalitäten müssen Kosten für An- und Abreise gesondert aufgeführt werden.
- Kommt die Betreuungskraft aus einem EU-Staat, kann diese ohne eine Aufenthaltserlaubnis ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen (Freizügigkeitsabkommen).
- Kommt die Betreuungskraft aus einem Nicht-EU-Staat, benötigt diese eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis um die Tätigkeit aufzunehmen.
- Es gelten die deutschen Bestimmungen bzgl. des Arbeitsrechts: Mindestlohn, max. Arbeitszeit pro Tag/Woche, Einhaltung von Pausenzeiten, Nachtruhe, Dienstfrei, Urlaubsanspruch, Arbeitsschutz etc.
- Laut Urteil des Bundesarbeitsgerichts im Juli 2021, steht ausländischen Betreuungskräften der gesetzliche Mindestlohn auch für die Bereitschaftszeit im Rahmen der 24-Stunden-Dienste zu.

Hausanschrift

Fechtgasse 6 Tel: 0841/305 50040
85049 Ingolstadt

Internet

www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de
E-Mail: pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de

Öffnungszeiten

Mo 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Do 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

Welche Beschäftigungsmodelle gibt es?

1. Entsendungsmodell:

Über eine deutsche Agentur wird eine Betreuungskraft vermittelt. Die Agentur kümmert sich in der Regel um die Organisation und Zahlung von Sozialabgaben sowie um An- und Abreise.

Vor Vertragsabschluss muss die A1 Bescheinigung der Betreuungskraft vorgelegt werden. Durch dieses Formular wird bestätigt, dass die Betreuungskraft in ihrem Heimatland als Angestellte/-r des Entsendeunternehmens sozialversichert ist (z.B. Unfall-, Krankenversicherung). Mit der A1 Bescheinigung und deren Vorlage ist die auftraggebende Person im Gastland von der Sozialversicherungspflicht befreit.

2. Arbeitgebermodell:

Die pflegebedürftige Person schließt mit der Betreuungskraft einen Arbeitsvertrag (Direktanstellung) ab. Somit trägt diese die Verantwortung für den/die Arbeitnehmer/-in und ist verpflichtet die Regelungen des Arbeitsrechts einzuhalten und Lohn- und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

3. Selbstständigkeitsmodell:

Die Betreuungskraft hat ein eigenes Gewerbe angemeldet und übernimmt Versicherung und steuerliche Abgaben selbst. Es besteht die Gefahr der Scheinselbständigkeit.

Der **Bundesverband für häusliche Betreuung und Pflege e.V.** (www.vhbp.de) ist eine Interessensvertretung von pflegebedürftigen Personen, die durch v.a. osteuropäische Betreuungspersonen in der Häuslichkeit versorgt werden. Der VHBP engagiert sich für legale Versorgungskonzepte und vertritt Standards zur rechtskonformen Betreuung in der häuslichen Gemeinschaft. Die Mitglieder des VHBP e.V. erfüllen die gestellten Anforderungen.

Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten in der häuslichen Pflege:

- Ab dem Pflegegrad 2 hat der/die Pflegebedürftige Anspruch auf finanzielle Leistungen der Pflegekasse. Zur Finanzierung der 24 -Stunden Betreuung kann das **Pflegegeld** verwendet werden.
- Ab Pflegegrad 2 wird Pflegbedürftigen mit Hauptwohnsitz in Bayern das **Landespflegegeld** von jährlich **500 €** auf Antrag zugesprochen. Das Landespflegegeld zählt als nicht steuerpflichtiges Einkommen.
- Anspruch auf **Verhinderungspflege** ab Pflegegrad 2 besteht, wenn pflegende Angehörige sich z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht um die pflegebedürftige Person kümmern können. Hier kann der **gemeinsame Jahresbetrag** (flexibel für die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege einsetzbar) bis zum maximalen Budget von **3539 €** je Kalenderjahr genutzt werden.
- Ab Pflegegrad 2 besteht Anspruch auf den **Entlastungsbetrag von 131 €** mtl. um Leistungen aus dem niedrigschwelligen Angebot abzurechnen.

Hat die Agentur der „24-Stunden-Betreuung“ einen ambulanten Pflegedienst oder einen Alltags- / Betreuungsdienstleistungsunternehmen mit angegliedert, kann hier der Entlastungsbetrag z.B. zur stundenweisen Betreuung eingesetzt werden. Auch ein zweiter Leistungserbringer kann z.B. zur stundenweisen Betreuung z.B. zur Abdeckung von Pausenzeiten der „24-Stunden-Betreuungskraft“ hinzugezogen werden.

Die zuständige Pflegekasse und die Agentur selbst geben Auskunft ob und wie der Entlastungsbetrag abgerechnet werden kann.

- Ab Pflegegrad 2 kann der Pflegesachleistungsbetrag bis zu einer Höchstgrenze von **40%** für „anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag“ verwendet werden. Die zuständige Pflegekasse und die Agentur der „24-Stunden-Betreuung“ selbst geben Auskunft ob und wie das Budget aus dem **Umwandlungsanspruch** abgerechnet werden kann.

- Hat der/die Pflegebedürftige einen Pflegegrad, können bis zu **4180 €** für **verbessernde Maßnahmen im Wohnumfeld** in Anspruch genommen werden. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn durch eine Umbaumaßnahme die Unterbringung einer „24-Stunden-Betreuungskraft“ ermöglicht wird.
- Wer als Angehörige/-r unentgeltlich pflegt hat Anspruch auf Steuervorteile durch den Pflegepauschbetrag. Der Pflegepauschbetrag gilt pro zu pflegende Person.
- Alternativ können nach § 33 EStG medizinisch notwendige Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angegeben werden.
- Zusätzlich kann für alle nachweisbaren Kosten, die im Zusammenhang mit einer haushaltsnahen Dienstleistung entstehen, eine Steuerermäßigung von 20 Prozent geltend gemacht werden. Der Betrag ist auf max. 4000 € im Jahr begrenzt.
- Ist der Eigenanteil nicht/ nur teilweise möglich zu finanzieren, leistet der Bezirk Oberbayern auch in der ambulanten Versorgung von Pflegebedürftigen **„Hilfe zur Pflege“**.

Quellen:

- Bayerisches Landesamt für Pflege, 2024
- Bundesarbeitsgericht, 2024
- Bundesgesundheitsministerium, 2024
- Bundesinnenministerium, 2024
- Bundesverband für häusliche Betreuung und Pflege e.V., 2024
- Verbund Pflegehilfe, 2024

Weiterführende Informationen:

- Infoblatt Ansprüche Leistungen Pflegeversicherung
- Infoblatt Leistungen häusliche Pflege
- Infoblatt Finanzierung und Auswahl Pflegedienst

Stand: 04/2026

Hausanschrift

Fechtgasse 6
85049 Ingolstadt

Tel: 0841/305 50040

Internet

www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de
E-Mail: pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de

Öffnungszeiten

Mo 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Do 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr